

3. dem Leiter des Organs der Energieinspektion bei den im Abs. 1 Ziff. 3 genannten Ordnungswidrigkeiten.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Abschnitt 10 Schlußbestimmungen

§36

(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten ihre Regelungen

- für flüssige Brennstoffe auch für Kraftstoffe,
- für Anlagen auch für Aggregate und Geräte.

(2) Die §§ 28 bis 31 sind auf volkseigene Betriebe, die nicht-öffentliche Energiefortleitungsanlagen ganz oder teilweise zur Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft oder der sonstigen Bereiche betreiben, entsprechend anzuwenden, jedoch nicht auf die Kooperationspartner dieser Betriebe und der Energieversorgungsbetriebe.

(3) Auf die Erfüllung der bereits abgeschlossenen Verträge sind in bezug auf den Nachweis, daß der zulässige Energieverbrauch mit den Anlagen oder Gebäuden eingehalten wird, die bisher geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden, wenn die Partner nicht die Anwendung dieser Verordnung vereinbaren.

§37

(1) Der Minister für Kohle und Energie erläßt im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und, als Anordnungen, Vorschriften über die Lieferung von Energieträgern, über die technischen Bedingungen des Anschlusses an öffentliche Versorgungsnetze, über die Berechtigung zu Arbeiten an Energieanlagen sowie über die Last-, Gas- und Wärmeenergieverteilungen.

(2) Der Minister für Kohle und Energie kann zur Planung und Plandurchführung, zur rationellen Energieumwandlung und -anwendung, zur Errichtung, wesentlichen Änderung und Stilllegung von Energieanlagen methodische Bestimmungen erlassen. Sie dürfen der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR — Planungsordnung — nicht widersprechen.

§38

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 495);
- Erste Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Energieverordnung (GBl. II Nr. 81 S. 505);
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 24. August 1973 zur Energieverordnung (GBl. I Nr. 43 S. 457);
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 11. März 1971 zur Energieverordnung (GBl. II Nr. 39 S. 309);
- Sechste Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1971 zur Energieverordnung — Energieinspektion — (GBl. II Nr. 71 S. 613);
- Siebente Durchführungsbestimmung vom 2. November 1971 zur Energieverordnung (GBl. II Nr. 74 S. 629);
- Achte Durchführungsbestimmung vom 10. April 1973 zur Energieverordnung (GBl. I Nr. 23 S. 205);
- Anordnung vom 20. Mai 1971 über das Genehmigungsverfahren für den Energieträgereinsatz in Energieumwandlungs- und -anwendungsanlagen (GBl. II Nr. 49 S. 369);
- Anordnung vom 24. Oktober 1972 über die Tätigkeit der Fachorgane für Energetik in den Ministerien, wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen Betrieben, Kombinat und Betrieben der Kombinate (GBl. II Nr. 70 S. 818);

— Anordnung vom 28. April 1975 über den Einsatz und die Tätigkeit von Energiebeauftragten bei nichtenergieplanpflichtigen Abnehmern (EB/AO) (GBl. I Nr. 24 S. 443).

Berlin, den 9. September 1976

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister
für Kohle und Energie
S i e b o l d

Beschluß zur Änderung des Beschlusses zur Ordnung über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise vom 9. September 1976

§ 1

Der Beschluß vom 4. Oktober 1973 zur Ordnung über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise (GBl. I Nr. 47 S. 489) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) an die Bezirksplankommission und das Bezirksbauamt Vorschläge zu machen, wie die energiewirtschaftlichen Anforderungen und Erkenntnisse bei der territorialen Koordinierung und Einordnung der energiewirtschaftlichen Maßnahmen, Konzeptionen und Pläne sowie bei der Mitwirkung an der komplex-territorialen Energiebedarfsplanung zu berücksichtigen sind.“
2. Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Vorsitzende der Bezirksenergiekommission ist berechtigt, vom Energieversorgungsbetrieb als Inspektionsorgan bei festgestellten schwerwiegenden Verletzungen energiewirtschaftlicher Pflichten zu verlangen, daß dem betreffenden Energieabnehmer Auflagen gemäß § 26 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) erteilt und erforderlichenfalls mit Zwangsgeld durchgesetzt werden.“
3. Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Rechte des Rates des Bezirkes zur operativen Leitung der Versorgung gemäß § 10 Abs. 4 und § 13 Absätze 1 bis 3 der Energieverordnung werden vom Vorsitzenden der Bezirksenergiekommission ausgeübt. Soweit die Aufgaben auf den Rat des Kreises übertragen wurden, werden dessen Rechte durch den Vorsitzenden der Kreisenergiekommission ausgeübt.“
4. Im § 6 ist der Abs. 2 zu streichen, der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und sein erster Satz erhält folgende Fassung:
„(2) Entscheidungen zur operativen Leitung der Versorgung sollen nach Beratung in der Energiekommission ergehen.“
5. Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen und anderen Festlegungen, für thematische Untersuchungen und für die Erfüllung anderer Aufgaben kann die Energiekommission ständige und zeitweilige Arbeitsgruppen bilden.“

§ 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 9. September 1976

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n
Vorsitzender